

Verordnung über die Qualitätssicherung, die Qualitätskontrolle und die Unterstützung des Absatzes von Milch und Milchprodukten (QMV)

vom 26. März 2001¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 178 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April
1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG) und Art. 6 f. der Milchprüfungsverordnung vom
20. Oktober 2010 (MiPV) sowie Art. 9, 14 und 35 des kantonalen Landwirtschafts-
gesetzes vom 30. April 2000 (LaG),²

beschliesst:

Art. 1³

Diese Verordnung regelt:

- a) den Vollzug der durch den Bund vorgeschriebenen Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollmassnahmen;
- b) die Förderung der Qualität der Milch und von Milchprodukten durch kantonale Massnahmen;
- c) die Förderung und Unterstützung des Absatzes.

Zweck

Art. 2⁴

Organe der Qualitätsförderung, der Kontrolle und der Unterstützung des Absatzes
sind:

- a) die Standeskommission;
- b) das Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt);
- c) die milchwirtschaftlichen Inspektoren* und Berater.

Organe

¹ Mit Revisionen mit 31. Oktober 2005 und 1. Dezember 2014.

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005. Ingress abgeändert durch GrRB vom 1. Dezember 2014.

³ Abgeändert (lit. a) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

⁴ Abgeändert (lit. b) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 3

Standes-
kommission

Der Standeskommission obliegt:

- a) der Abschluss von überregionalen Vereinbarungen zum Vollzug der vom Bund verlangten Massnahmen;
- b) die Beschlussfassung über qualitäts- und absatzfördernde Massnahmen;
- c) die Zusicherung von Unterstützungen und Beiträgen.

Art. 4¹

Departement

Das Departement organisiert:

- a) die Durchführung der Qualitätskontrolle und der Qualitätssicherung;
- b)
- c) die Auszeichnung besonderer Qualitätsanstrengungen;
- d) die Festlegung von Unterstützungs- und Auszeichnungskriterien;
- e) die Durchführung von Hemmstoffkontrollen.

Art. 5²

Qualitätssiche-
rung und Kon-
trollmassnahmen

¹Die milchwirtschaftlichen Inspektoren kontrollieren die Milchproduktionsbetriebe nach der Milchqualitätsverordnung. Sie erstellen über das Ergebnis der Kontrolle ein Protokoll und informieren bei Beanstandungen die zuständige Sammelstelle und das Departement.

²Die milchwirtschaftlichen Berater helfen den Produzenten, bestehende Probleme bei der Milchproduktion oder bei der Verarbeitung zu beheben. Die Inanspruchnahme der Beratung ist freiwillig und erfolgt nur auf eine entsprechende Anforderung. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers.

Art. 6³

Auszeichnungen

¹Die Auszeichnungen für hervorragende Qualität erfolgen nach den durch das Departement auszuarbeitenden Reglementen. Auszeichnungen sind möglich für Milch und Milchprodukte, die über eine lange Zeit und ununterbrochen eine vorzügliche Qualität aufgewiesen haben.

²Die Auszeichnungsreglemente sind von der Standeskommission zu genehmigen.

³Auszeichnungen können in Form von Beiträgen oder Ehrengaben erfolgen.

Art. 7

Qualitäts-
förderung

Der Kanton fördert die Qualität durch:

- a) die Förderung der naturgerechten Produktion;

¹ Abgeändert (Einleitungssatz, lit. b und Marginalie) durch GrRB vom 31. Oktober 2005. Aufgehoben (lit. b) durch GrRB vom 1. Dezember 2014.

² Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

b) den Einsatz der landwirtschaftlichen Betriebsberatung.

Art. 8¹

¹Der Kanton unterstützt den Absatz qualitativ hochstehender Milch und Milchprodukte aus dem Kanton.

Förderung des Absatzes

²Er kann Beiträge an die Erstellung von Sammel- und Verarbeitungsanlagen sowie an Verkaufsstellen und an Marketingmassnahmen leisten.

³Gesuche gemäss Abs. 1 und Abs. 2 dieses Artikels sind beim Departement einzureichen.

⁴Für das Verfahren ist die Verordnung über die Förderung der Wirtschaft vom 22. Februar 1999 (Wirtschaftsförderungsverordnung, WFV) sinngemäss anwendbar.

Art. 9

Der Kanton übernimmt den vom Bund für die Leistung seines vollen Beitrages geforderten Anteil.

Geltendmachung des Bundesbeitrages

Art. 10

Der Kanton übernimmt überdies die Kosten:

- a) der freiwilligen Hemmstoffkontrollen;
- b) der Auszeichnung für hervorragende Qualität;
- c) der Qualitätsförderung.

Kantonale Förderungsmittel

Art. 11²

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

¹ Abgeändert (Abs. 3 und 4) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Zweiter Satz aufgehoben durch GrRB vom 31. Oktober 2005.